

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II) zum  
Bebauungsplan Nr. 201 "Wohnquartier Am Schützenhof"  
in Schwerte**



**büro für landschaftsplanung**

Hohe Straße 5

44139 Dortmund

Tel.: 0231 / 52 90 21

FAX: 0231 / 55 61 56

e-mail: [info@gruenplan.org](mailto:info@gruenplan.org)

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Ellen Steppan

Dortmund, September 2024

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....	1
2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG .....	2
2.1.	Rechtsgrundlagen .....	2
2.2.	Biotopstrukturen im Plangebiet.....	4
2.3.	Planungsrelevante Arten - Artenspektrum .....	9
3.	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS .....	13
4.	BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN.....	14
4.1.	Fledermäuse.....	14
4.2.	Vögel.....	15
4.3.	Amphibien und Reptilien.....	17
4.4.	Sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit .....	17
5.	PROGNOSE DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE IM RAHMEN DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE II.....	18
5.1.	Höhlen- und Habitatbaumkartierung .....	18
5.2.	Methode und Ergebnisse der avifaunistischen Kartierung.....	19
5.3.	Artenschutzrechtliche Art-für Art-Betrachtung.....	22
5.4.	Gesamtergebnis der Art-für-Art-Betrachtung .....	25
6.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMASSNAHMEN UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN.....	26
6.1.	Fledermäuse.....	26
6.2.	Vögel.....	27
7.	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG .....	28
8.	LITERATUR UND QUELLEN .....	30

## **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1:	Städtebaulicher Entwurf.....	1
Abb. 2:	Lage im Raum.....	4
Abb. 3:	Luftbildkarte mit Plangebiet.....	5
Abb. 4:	Schutzgebiete und Vorrangflächen im Umfeld des Plangebiets.....	7
Abb. 5:	Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Nr. 6 Raum Schwerte .....	8
Abb. 6:	Untersuchungsgebiet der avifaunistischen Kartierungen 2024 (rot umrandet) .....	19

## **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4511 "Schwerte" Q3/Q4 .....	11
Tab. 2: Liste der Habitatbäume .....	18
Tab. 3: Datierung der verschiedenen Durchgänge mit Angaben zum zeitlichen Ablauf und zu den Witterungsbedingungen .....	20
Tab. 4: Gesamtartenliste der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet mit Angaben zu Gefährdung und Status.....	20
Tab. 5: Auflistung der planungsrelevanten Vogelarten im Untersuchungsgebiet mit Angaben zu Gefährdung und Status.....	22

## **Anhang**

Fotodokumentation Gebiet und Habitatbäume

Karte 1: Avifauna                      M 1:1.500 (DIN A3)

Karte 2: Habitatbäume                M 1:1.250 (DIN A 3)

## 1. PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201 "Wohnquartier Am Schützenhof" ist die Realisierung eines Wohngebiets auf einer derzeit als Sportplatz genutzten Fläche sowie von Brachflächen am südlichen Siedlungsrand der Stadt Schwerte (Kreis Unna). Vorgesehen ist die Realisierung von ca. 450 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau (vgl. Abb. 1).



**Abb. 1: Bebauungsplan-Entwurf**

(Post | Welters Stadtplaner & Architekten Dortmund, Stand Juli 2024)

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung galt es festzustellen, ob es durch Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht kommen kann. Aufgrund der vielfältigen Habitatstrukturen sind im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung vertiefende faunistische Kartierungen erforderlich. Die faunistischen Kartierungen erfolgten durch das Büro FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geograph Michael Schwartz aus Warendorf (Bearbeitung: Dipl.-Geogr. Michael Schwartz und B. Sc. Miriam Schulz).

Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe II) gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.

## 2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG

### 2.1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG (in Kraft getreten am 1. März 2010) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese „Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

*"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf*

*den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.<sup>1</sup>*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."*

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungs-relevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im "Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)". Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten"), die durch eine Potenzialeinschätzung des Plangebietes (mögliches Arteninventar / Vorhandensein relevanter Lebensstätten) vertieft und ergänzt wird.

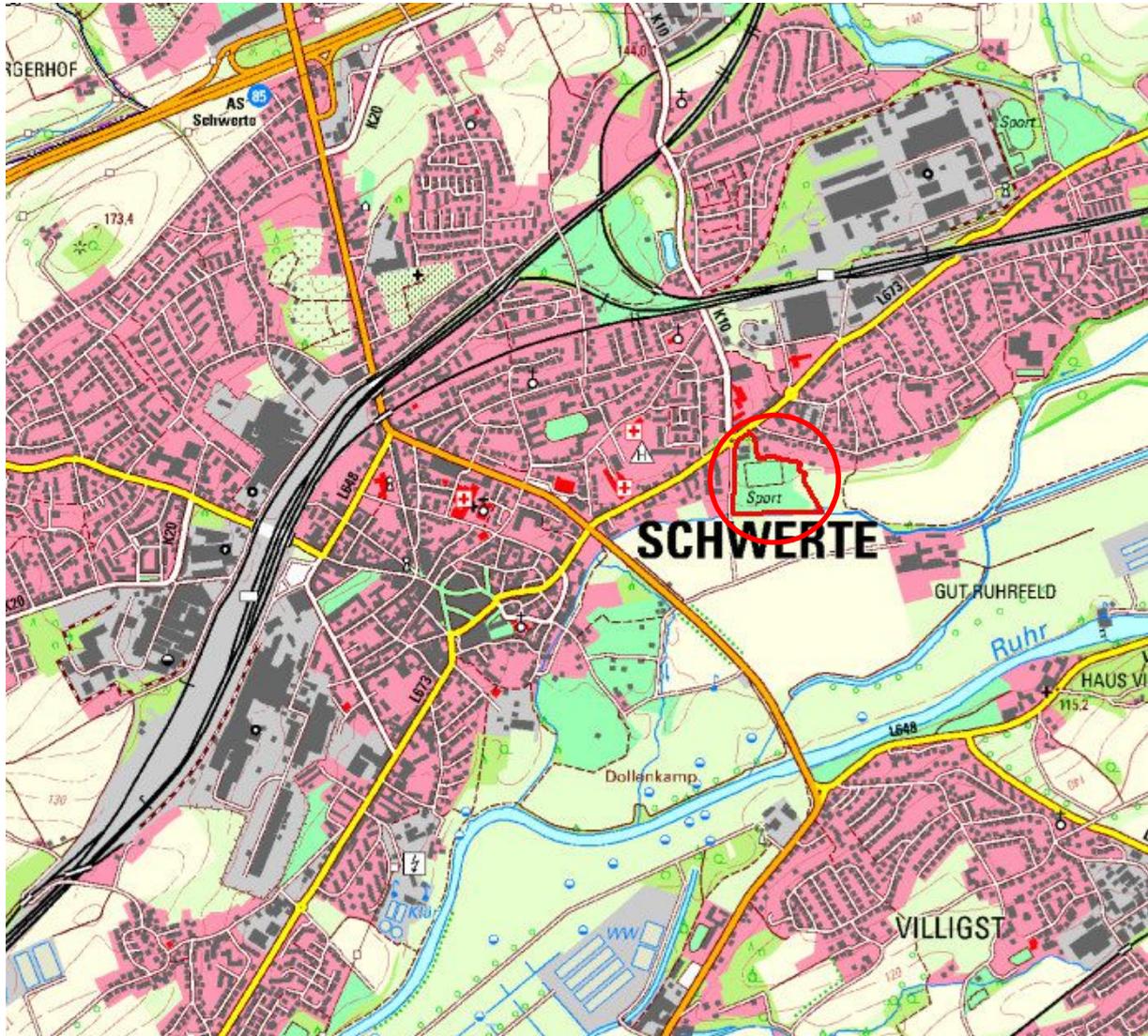
Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II erfolgten eine Horst- und Höhlenbaumerfassung, Kartierungen von Brutvögeln mit sechs Begehungen und eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung.

---

<sup>1</sup> Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 ([BGBl. I S. 3434](#)), in Kraft getreten am 29.09.2017.

## 2.2. Biotopstrukturen im Plangebiet

Das insgesamt ca. 4,6 ha große Plangebiet liegt am südlichen Rand des Siedlungsbereiches Schwerte-Mitte an der Schützenstraße / Ecke Lohbachstraße, unmittelbar südöstlich angrenzend an den Kreisverkehr (siehe Abb. 2).



**Abb. 2: Lage im Raum**

WMS NW DTK25 Farbe (Land NRW (2022): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (dl-zero-de/2.0); durch eigene Darstellung ergänzt

Es umfasst die Fläche des ehemaligen Freizeit-Allwetterbades (FAB) sowie die derzeit durch die Sportvereine VfL Schwerte 1919/21 e. V., den Schießsportclub Schwerte e. V. sowie durch die Reisevereinigung Schwerte e. V. genutzten Flächen. Nordöstlich angrenzend befindet sich Wohnbebauung, hauptsächlich in Form von Einfamilienhäusern in unterschiedlichen Bauformen, die den Beginn des Siedlungsbereiches markieren. Westlich des zu beplanenden Geländes – an der Schützenstraße – schließt der Siedlungsbereich mit Geschosswohnungsbau sowie einem Spielplatz an. Der Bereich nördlich der Schützenstraße ist geprägt durch die Feuerwehr, den Technologiepark und das Technologiezentrum. Nach Süden hin grenzt unmittelbar der Freiraum der Ruhrauen an.

## Reale Vegetation / Biotoptypen / Habitatausstattung

Im Rahmen einer Ortsbegehung wurden die vorhandenen Biotopstrukturen im Betrachtungsraum erfasst. Der zentrale Teil des Plangebietes wird von dem Sportplatz eingenommen, der aus Kunstrasen besteht (siehe Abb. 3). Westlich und östlich des Sportplatzes kommen häufig gemähte Rasenflächen vor, die von baumheckenartigen Gehölzstreifen aus vorwiegend heimischen Laubholzarten wie Sand-Birke (*Betula pendula*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) mit geringem bis mittlerem Baumholz eingefasst werden. Stellenweise kommen in den Gehölzstreifen und auf den Rasenflächen auch Baumgruppen und Einzelbäume mit starkem bis sehr starkem Baumholz sowie Uraltbäume vor. Dabei handelt es sich um Winter-Linden (*Tilia cordata*) mit Stammumfängen von 2,3 bis 3,25 m, einen Berg-Ahorn mit 2,40 m und eine Platane (*Platanus acerifolia*) mit 2,80 m.

Im Norden des Plangebiets befindet sich ein waldartiger Laubholzbestand (vorwiegend Roßkastanien mit mittlerem bis starkem Baumholz) sowie einzelne Roßkastanien mit sehr starkem Baumholz (Stammumfänge von 2,9 m).

Der südliche Teil des Plangebiets wird von den ca. 2 ha großen Brachflächen des ehemaligen Freizeit-Allwetterbades eingenommen, das ab 2010 abgerissen wurde.



**Abb. 3: Luftbildkarte mit Plangebiet**

WMS NW HIST DOP und WMS NW ALKIS (Land NRW (2022): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (dl-zero-de/2.0); durch eigene Darstellung ergänzt (Bildflug 2018)

Am westlichen Rand besteht noch der gepflasterte Parkplatz des Bades mit Pflanzbeeten und Eschen mit geringem bis höchstens mittlerem Baumholz. Der westliche Teil der angrenzenden Brachfläche ist überwiegend offen und als ruderalisierte Grünlandbrache mit Grasfluren und Hochstaudenfluren ausgebildet. Neben typischen Wiesen-Arten wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Gänse-Fingerkraut (*Potentilla anserina*) und Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*) kommen Neophyten wie Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobea*) und Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) vor. In Teilbereichen findet sich Brombeeraufwuchs (*Rubus fruticosus* agg.). Der östliche Teil der Brachfläche weist einen höheren Gehölzanteil mit Gehölzaufwuchs von Sal-Weide (*Salix caprea*), Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*) und in der Nähe des Mühlenstranges auch Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) auf.

Im östlichen Teilbereich kommt umfangreicher älterer Baumbestand vor, darunter Hybrid-Pappeln (STU bis zu 4 m) und Silber-Weiden (*Salix alba*) mit starkem und sehr starkem Baumholz sowie tlw. mit Uraltbäumen. Entlang der Mauer am südlichen Rand des Sportplatzes steht eine Baumreihe aus Feld-Ahorn (*Acer campestre*) mit mittlerem bis starkem Baumholz. In dem Baumbestand finden sich auch einzelne Nadelbäume wie das Chinesische Rotholz (*Metasequoia glyptostroboides*). Am östlichen Rand des Bereiches kommt eine Reihe aus Lebensbäumen (*Thuja spec.*) vor.

Der Mühlenstrang ist im Bereich des Plangebietes geradlinig mit teilweise beidseitig steilen Ufern ausgebildet. Westlich des Plangebiets wurde der Bach ökologisch umgestaltet und weist flache Ufer und Retentionsflächen auf. Entlang des Mühlenstranges besteht umfangreicher Gehölzbewuchs aus Erlen, Eschen, Weiden und Pappeln.

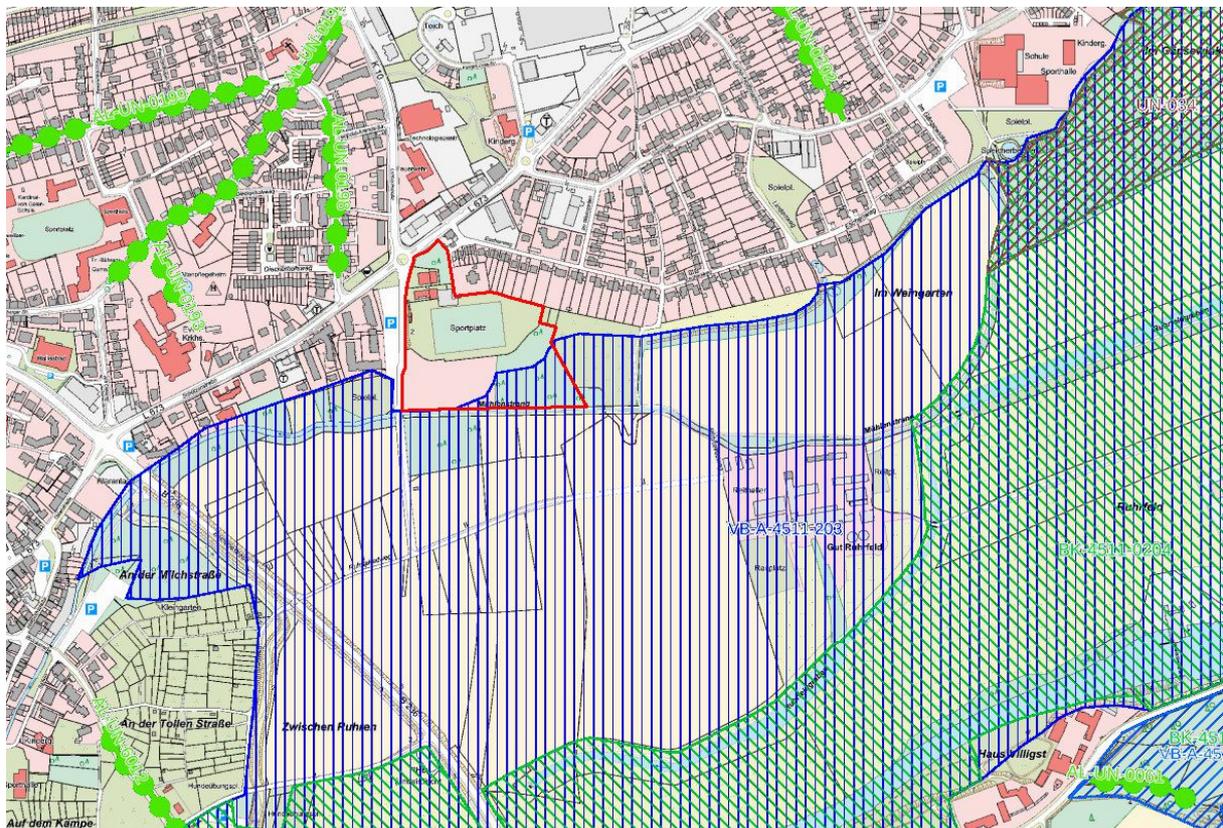
### **Angrenzende Strukturen**

Westlich der Straße befindet sich eine Stellplatzanlage mit umfangreichem Bestand aus Platanen mit überwiegend starkem und sehr starkem Baumholz. Daran schließt sich ein Wohngebiet mit viergeschossigen Wohngebäuden an. Im Südwesten und Süden des Plangebiets liegen jeweils Spielplätze, tlw. mit altem Baumbestand. Daran grenzen größere Ackerflächen an, die bis zum Ruhrfeldgraben reichen. Im Osten des Plangebiets befinden sich Brach- und Gartenflächen mit größeren Gehölzbestand. Im Norden grenzt der geschlossene Siedlungsraum in Form von Einfamilienhäusern an das Plangebiet. Unmittelbar angrenzend kommen tiefe Gärten vor, die zum Plangebiet einen breiten Gehölzstreifen aufweisen.

Die Fotodokumentation im Anhang verdeutlicht die Bestandsituation der Vorhabenfläche und der relevanten Strukturen der Umgebung.

## Schutzgebiete und Vorrangflächen für den Biotop- und Artenschutz

Im Südosten reicht ein Teil einer von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ausgewiesenen Biotopverbundfläche in das Plangebiet. Es handelt sich um einen Teil der insgesamt ca. 1.642 ha großen Biotopverbundfläche "Ruhraue" (VB-A-4511-203), die von herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem ist (blaue Schraffur; siehe Abb. 4). "Die weitgehend offenlandgeprägte Ruhraue im Kreis Unna bildet die Grenze des Niedersauerlandes zur Hellwegbörde. Die Aue wird größtenteils durch Äcker und Intensivwiesen geprägt. Nur in wenigen Bereichen und vor allem in den Naturschutzgebieten finden sich extensiver genutztes Grünland, größere Weideflächen (NSG Mühlenstrang) oder Feuchtgrünland (Kiebitzwiese, Alter Ruhrgraben). Gelegentlich sind Flutrasen in noch erhaltenen Flutrinnen ausgebildet. Vereinzelt kommen Altwässer, Grünlandbrachen, Magergrünland, Seggenriede, Röhrichte und Kleingewässer in der Aue vor. Die Ruhr wird nur abschnittsweise von Ufergehölzen, sonst überwiegend von Hochstaudenfluren begleitet. Flusstypische Strukturelemente stellen einige kleinere Steilwände dar, die von Uferschwalben als Brutplätze genutzt werden." (Objektbeschreibung Abfrage am 04.04.2022)



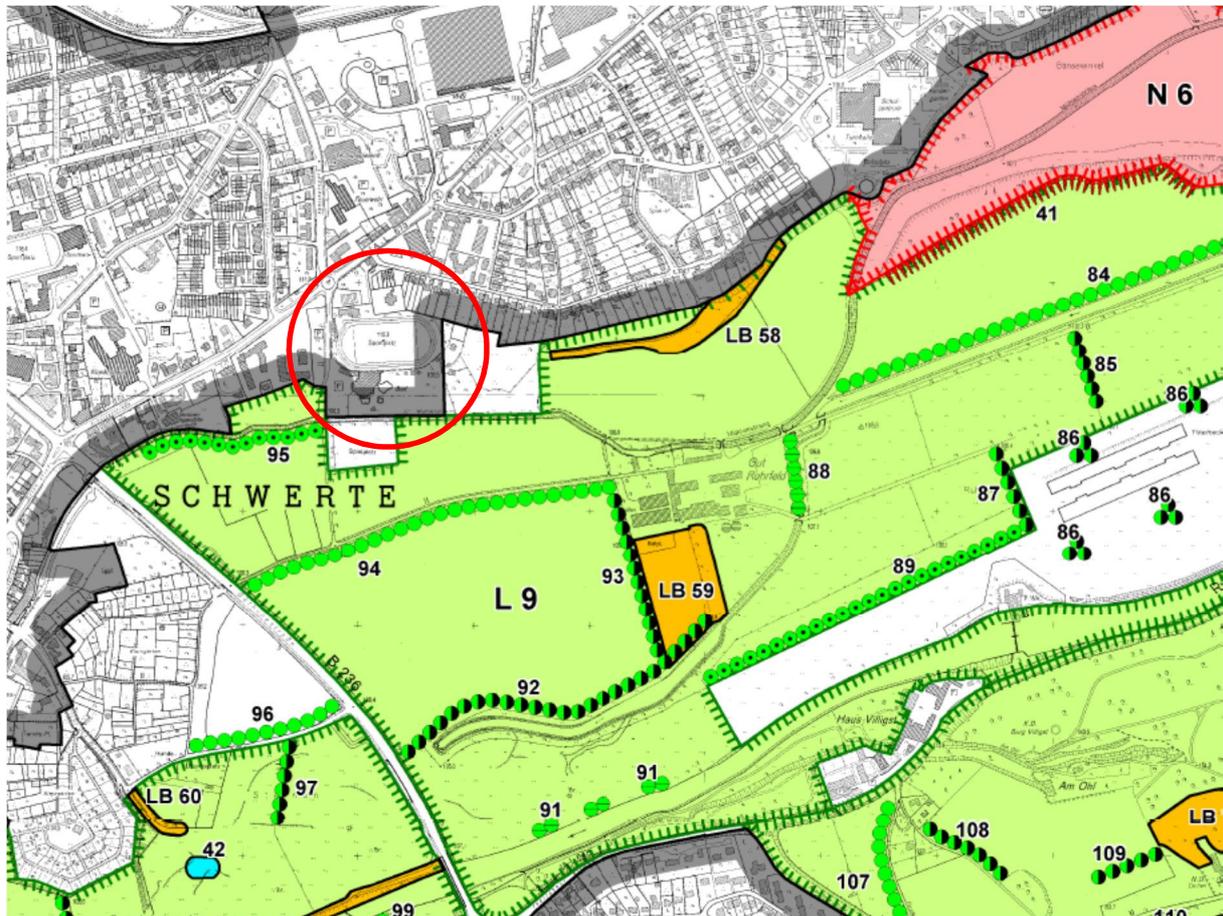
**Abb. 4: Schutzgebiete und Vorrangflächen im Umfeld des Plangebiets**

WMS NW ABK Farbe und WMS NW LINFOS - Land NRW (2022): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (dl-zero-de/2.0); (ergänzt mit weiteren Daten)

Die Ruhraue hat neben der Lippeaue eine herausragende Bedeutung als Ost-West-Achse im landesweiten Biotopverbund und stellt einen wichtigen Refugiallebensraum und Verbundkorridor für gefährdete Arten der Auen dar, z. B. als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Wasser-, Wat- und Wiesenvögel, für Amphibien und Fledermäuse."

## Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt überwiegend nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 6 Raum Schwerte des Kreises Unna. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Bereiche östlich und südlich des Plangebiets (siehe Abb. 5).



**Abb. 5: Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Nr. 6 Raum Schwerte**

Der Landschaftsplan setzt für Teilabschnitte des Mühlenstrangs und angrenzende Freiflächen das Landschaftsschutzgebiet Nr. 9 "Ruhrtal-Ost" fest (grüne Flächen; siehe Abb. 5). "Die Landschaft wird durch Ackerbau und Grünlandwirtschaft, durch den Ost-West-Verlauf des Mühlenstrangs, des Ruhrfeldgrabens und der Ruhr sowie die Wassergewinnungsanlagen entlang der Ruhr (...) in ihrem Erscheinungsbild gekennzeichnet. Zusätzlich prägen vereinzelte Feldgehölze, Hecken und Baumreihen den Raum." Angaben zu vorkommenden Tierarten werden in der Beschreibung des LSG nicht gemacht.

Östlich des Plangebiets (ca. 120 m entfernt) befindet sich entlang des Siedlungsrandes der geschützte Landschaftsbestandteil "Hangkante mit Gehölzkomplexen, Hochstaudenfluren sowie Schilfröhricht nördlich 'Gut Ruhrfeld'" (LB 58; orange Fläche siehe Abb. 5). "Dem Innenbereich Schwertes südlich vorgelagert befindet sich eine ca. 450 m lange und ca. 1,2 ha große Hangkante mit heimischen Strauchbeständen aus Hasel, Schlehe, Hartriegel, Feldahorn, Strauchweiden, kleineren eingesprengten Ruderalflächen, tlw. nitrophil ausgeprägt, sowie Eichen und eine Vernässungszone mit Schilf. Der überwiegend linear und tlw. flächig ausgebildete Gehölzbiotop mit zahlreichen Übergangsbereichen durch eingestreute Ruderalflächen bietet eine hohe Strukturvielfalt durch unterschiedliche Wuchsformen der Gehölze, Stauden

und Gräser. Es überlagern sich die Vorkommen von Wald- und Offenlandarten von Flora und Fauna. Die Strukturen bieten aufgrund der sonnig-exponierten Lage Reptilien, Insekten (Tagfalter), Sing- und Greifvögeln Fluchräume (während der Ernte, Mahd, Biozideinsatz), Brutareal und Winterquartier. Zudem können viele Pflanzen und vor allem Tiere entlang dieses Korridorbiotops wandern, so dass eine Neubesiedlung von Lebensräumen der spezifischen Arten und ein genetischer Austausch von Populationen ermöglicht wird. Aufgrund der Vielfalt von Aufbau, Form und Struktur leistet dieser Gehölzkomplex einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Ruhrtal und ist Bestandteil des Biotopverbundsystems in diesem Landschaftsraum." Konkrete Angaben zu vorkommenden Tierarten werden in der Beschreibung des LB nicht gemacht.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet Nr. 6 "NSG Mühlenstrang" befindet sich ca. 675 m östlich des Plangebiets (rote Fläche in Abb. 5). Das ca. 54 ha große NSG Mühlenstrang umfasst die ausgedehnten Grünlandflächen des Ruhrtals beiderseits des namengebenden Mühlenstrangs zwischen Haus Rutenborn im Norden und dem Ruhrfeldgraben im Süden.

"Der großflächige Grünland-Acker-Komplex des Mühlenstrangs weist ein hohes Entwicklungspotential auf, die unterschiedlichen Nutzungsniveaus und die Reliefliefung bedingen eine große Strukturvielfalt mit landschaftstypischen Lebensräumen. Das Gebiet hat innerhalb der Flussaue eine herausragende Bedeutung für die Vernetzung der Auenflächen und damit eine wichtige ökologische Funktion als Vernetzungsbiotop im landesweiten Biotopverbund. Es ist Lebensstätte gefährdeter Pflanzenarten der Hochstaudenfluren und Feuchtwiesen, wertvoller Brut-, Rast- und Nahrungsraum für Wiesen- und Wasservögel und Lebensraum für Amphibien." Das Entwicklungsziel ist der Erhalt und die Optimierung der grünlandgeprägten strukturreichen Auenlandschaft als Element des landesweiten Biotopverbundes und artenreicher Lebensraum.

### **2.3. Planungsrelevante Arten - Artenspektrum**

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird zunächst in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1). Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Das Artenspektrum ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Das Fundortkataster enthält keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten für das Plangebiet und das direkte Umfeld. Südlich des Plangebiets (ca. 550 m entfernt) sind zwei Flächen im Fundortkataster abgegrenzt. Zum einen handelt es sich um eine Fläche entlang der Südseite des Ruhrfeldgrabens mit balzenden Männchen der Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) (FT-4511-0005; Kartierdatum 2009). Zum anderen um die Biotopkatasterfläche "Ruhraue südlich Schwerte zwischen B 236 und Gleisanlage" (BK-4511-205). "Fläche, vollsonnige Teiche mit Großröhricht-Vegetation und Hochstaudensaum bieten ein Habitat u.a. für Wasservögel, Amphibien (u.a. Wasserfrösche) und Libellen. Die grünlandgeprägte Ruhrniederung von Schwerte ist ein wertvoller Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für Wiesen-, Wasser- und Watvögel."

Als weitere Fläche ist östlich des Plangebiets das NSG Mühlenstrang als Fläche mit Vorkommen planungsrelevanter Arten erfasst. Als sicher brütend werden folgende Vogelarten aufgeführt (unterstrichen sind die planungsrelevanten Arten): Graureiher (2006), Teichhuhn (2009), Waldohreule (2006), Steinkauz (2005), Kleinspecht (2009), Grünspecht (2009), Rauchschwalbe (2009), Mehlschwalbe (2009), Bachstelze (2009), Gebirgsstelze (2009), Klappergrasmücke (2006), Dorngrasmücke (2009), Sumpfrohrsänger (2006), Neuntöter (2008), Goldammer (2009), Rohrammer (2009). Als möglicherweise brütend wird der Bluthänfling (2009) genannt.

Als Wintergast / Rastvogel werden folgende Arten gelistet: Saatgans (2006), Blässgans (2006), Krickente (2006), Kiebitz (2006).

Als Nahrungsgäste wurden Mäusebussard (2010), Rotmilan (2010), Eisvogel (2006), Schwarzspecht (2009), Baumpieper (2009), Wiesenpieper (2009), Bergpieper (2007), Wiesen-schafstelze (2006), Saatkrähe (2010), Dohle (2010) erfasst.

Den Fachbehörden (Stadt Schwerte, untere Naturschutzbehörde beim Kreis Unna) sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und direkt angrenzenden Flächen bekannt (mündl. Auskunft am 11./12.04.2022).

#### Messtischblatt-Abfrage

Weiterhin wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblatt-Quadranten eine aktuelle Liste aller ab dem Jahr 2000 im Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt.

Das Plangebiet liegt im Nordosten des Messtischblatt-Quadranten Q3 4511 "Schwerte", daher wird auch der östlich angrenzende Quadrant Q4 mit ausgewertet (Abfrage am 12.04.2022 / 22.07.2024). Für die Messtischblatt-Quadranten werden planungsrelevante Tierarten der Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien sowie Schmetterlinge aufgeführt, die potenziell auftreten könnten (siehe Tab. 1).

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4511 "Schwerte" Q3/Q4

Art		Status	KON	ATL
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name			
<b>Säugetiere</b>				
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000	G	G
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000	U	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000	G	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000	G	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000	U	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000	G	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000	G	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	G	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000	G	G
<b>Vögel</b>				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	'Brutvorkommen' ab 2000	G	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	'Brutvorkommen' ab 2000	G	G
<i>Accrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	'Brutvorkommen' ab 2000	G	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	'Brutvorkommen' ab 2000	U↓	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	'Brutvorkommen' ab 2000	G	G
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	Rast/Wintervorkommen	G	G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	'Brutvorkommen' ab 2000	S	S
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	'Brutvorkommen' ab 2000	U↓	U↓
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	'Brutvorkommen' ab 2000	U	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	'Brutvorkommen' ab 2000	U	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	'Brutvorkommen' ab 2000	S	U
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Rast/Wintervorkommen	G	G
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	'Brutvorkommen' ab 2000	G	G
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	Rast/Wintervorkommen	G	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	'Brutvorkommen' ab 2000	G	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	'Brutvorkommen' ab 2000	U	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	'Brutvorkommen' ab 2000	S	S
<i>Circua aeruginosus</i>	Rohrweihe	'Brutvorkommen' ab 2000	S	U
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	'Brutvorkommen' ab 2000	S	S
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	'Brutvorkommen' ab 2000	U↓	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	'Brutvorkommen' ab 2000	U	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	'Brutvorkommen' ab 2000	G	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	'Brutvorkommen' ab 2000	G	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	'Brutvorkommen' ab 2000	G	G
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	'Brutvorkommen' ab 2000	U	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	'Brutvorkommen' ab 2000	U	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	'Brutvorkommen' ab 2000	G	G
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	'Brutvorkommen' ab 2000	G	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	'Brutvorkommen' ab 2000	U↓	U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	'Brutvorkommen' ab 2000	G↓	U

**Forts. Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4511 "Schwerte" Q3/Q4**

Art		Status	KON	ATL
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name			
<b>Vögel</b>				
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	'Brutvorkommen' ab 2000	U	U
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	Rast/Wintervorkommen	G	G
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Rast/Wintervorkommen	G	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	'Brutvorkommen' ab 2000	G	S
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	'Brutvorkommen' ab 2000	G	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	'Brutvorkommen' ab 2000	U	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	'Brutvorkommen' ab 2000	U	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	'Brutvorkommen' ab 2000	U	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	'Brutvorkommen' ab 2000	G	U
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	'Brutvorkommen' ab 2000	S	S
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	'Brutvorkommen' ab 2000	S	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	'Brutvorkommen' ab 2000	S	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	'Brutvorkommen' ab 2000	U	S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	'Brutvorkommen' ab 2000	S	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	'Brutvorkommen' ab 2000	G	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	'Brutvorkommen' ab 2000	U	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	'Brutvorkommen' ab 2000	G	G
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Rast/Wintervorkommen	G	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	'Brutvorkommen' ab 2000	G	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	'Brutvorkommen' ab 2000	S	S
<b>Amphibien</b>				
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000	S	S
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Nachweis ab 2000	S	S
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000	U	U
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis ab 2000	G	G
<b>Reptilien</b>				
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Nachweis ab 2000	U	U
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000	G	G
<b>Schmetterlinge</b>				
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen-Schwärmer	Nachweis ab 2000	G	G

**Erläuterungen zur Tab. 1:**

Spalte 4-5: Erhaltungszustand in NRW (ATL = atlantische Region; KON = kontinentale Region):

G	Günstig	U	Ungünstig	S	Schlecht	↓	sich verschlechternd
---	---------	---	-----------	---	----------	---	----------------------

### 3. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "Worst-Case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung des Bebauungsplans Wirkfaktoren (bau-, betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung des Vorhabens ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. Die Beseitigung vorhandener Vegetation in der Phase der Baufeldräumung kann zu einem Verlust von Brut- und Quartierstätten für Vögel und Fledermäuse sowie zu einer Verkleinerung von Nahrungshabitaten führen. Zudem kann sich zum Beispiel durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren oder durch Zerstörung von Fledermausquartieren in Baumhöhlen ein erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen ergeben. Im Rahmen der Baufeldräumung sind in einigen Bereichen Gehölzrodungen und Baumfällungen erforderlich; dabei sind mehrere ältere Einzelbäume und Baumgruppen (mit starkem und sehr starkem Baumholz, tlw. Uraltbäume) betroffen. Zudem werden größere Brachflächen beansprucht. Im Rahmen des Vorhabens ist der Abbruch der im Norden vorhandenen Gebäude erforderlich.

Nach der Baufeldräumung ist eine Neubebauung mit verschiedenen Gebäuden und Zufahrten vorgesehen. Die Arbeitsvorgänge können mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen verbunden sein und damit ggf. zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen.

Anlagebedingte Auswirkungen sind durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme stellenweise noch unversiegelter Brachflächen bzw. die Nachnutzung bereits vorgeprägter und ehemals versiegelter Standorte und den Verlust von Bäumen im Rahmen der geplanten Bebauung zu erwarten. Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird die Betrachtungsfläche umgestaltet. Die verschiedenen Wohngebäude mit Tiefgaragen (450 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau mit bis zu 5 Geschossen) werden neu errichtet; Zufahrten werden neu angelegt. Neben dem Verlust von Lebensräumen können Meide-Effekte ausgelöst werden.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind die durch den Betrieb des Wohngebietes entstehenden Wirkungen, insbesondere die Licht- und Lärmauswirkungen, zu berücksichtigen.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten (§ 44 Abs. Nr. 2 BNatSchG).

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen.

## 4. BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden bzw. im Umfeld nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, aufgeteilt nach Artengruppen, beschrieben. Die Ansprüche und Empfindlichkeiten der einzelnen Arten werden unter Berücksichtigung der Angaben des Infosystems "Geschützte Arten" des LANUV bewertet.

### 4.1. Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und gehören damit zu den streng geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse. In der Messtischblatt-Auswertung werden insgesamt 9 Fledermausarten aufgeführt, die im Großraum nachgewiesen sind, wobei ein Vorkommen im Plangebiet nicht unmittelbar abzuleiten ist. Von den Fledermausarten zählen Große und Kleine Bartfledermaus sowie Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus zu den überwiegend gebäudebewohnenden Arten, während Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus eher zu den waldbewohnenden Fledermausarten gehören.

In den Gebäuden im Norden des Plangebiets ist grundsätzlich ein Auftreten gebäudebewohnender Fledermausarten möglich. Die vom Abbruch betroffenen Gebäude könnten als Quartier z. B. für die häufige und anpassungsfähige Zwergfledermaus dienen.

Die im Vorhabenbereich vorhandenen älteren Bäume kommen potenziell als Quartier baumbewohnender Arten in Betracht, wenn sie entsprechende Hohlräume und Höhlen aufweisen. Im Rahmen der Baufeldräumung sind in größerem Umfang Gehölzrodungen und Baumfällungen erforderlich, wobei mehrere ältere Einzelbäume und Baumgruppen mit starkem und sehr starkem Baumholz, tlw. Uraltbäume betroffen sind.

Die im Plangebiet vorhandenen ruderalisierten Grünlandbrachen und die Gehölzstrukturen im Umfeld des Mühlenstrangs sind als Jagdhabitat für verschiedene Fledermausarten nutzbar. Insbesondere die Gehölzrandbereiche können als Jagdhabitats für Fledermäuse dienen.

#### ▪ Artenschutzrechtliche Einschätzung

Da im Plangebiet auch ältere Gehölzbestände als potenzielle Quartierbäume von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für baumbewohnende Fledermausarten durch Baumfällungen nicht ausgeschlossen werden.

Zudem ist vorsorglich davon auszugehen, dass einzelne Fledermäuse - insbesondere Zwergfledermäuse - zumindest zeitweise Gebäudeteile z. B. als Sommer- oder Zwischenquartier nutzen können. Auch ein Überwintern von einzelnen Zwergfledermäusen in Fassadenspalten, Mauerwerksnischen oder unter Verblendungen ist denkbar. Die störungstolerante Art kommt regelmäßig in und an Gebäuden vor und hat hier Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine unbeabsichtigte Tötung von Fledermäusen im Zuge des Gebäudeabrisses ist demnach in diesen Zeiträumen u. U. möglich, so dass eine Bauzeitenregelung für den Gebäudeabbruch vorsorglich zu beachten ist. Um den Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für ggf. gebäudenutzende Fledermausarten mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, sollten die Abbrucharbeiten nach der Hauptaktivitätsperiode und Wochenstubenphase der Fledermäuse sowie vor Bezug der Winterquartiere durchgeführt werden.

Zwergfledermäuse gelten als ausgesprochen kälteresistent, so dass Einzeltiervorkommen dieser Art auch im Winter in geeigneten Spaltverstecken möglich sind. Damit ggf. vorhandene Tiere ausreichend agil und fluchtfähig sind, wird ein Abbruch im Herbst empfohlen. Durch diese Maßnahme kann der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Abbrucharbeiten sind daher im August/Oktober (16. August bis 31. Oktober) nach der Hauptaktivitätsperiode und Wochenstubenphase der Fledermäuse durchzuführen bzw. zu beginnen. Sofern die wesentlichen Eingriffe in die Fassaden und die Dachbereiche abgeschlossen sind, ist eine Fortsetzung der Abbrucharbeiten im November unkritisch, da davon auszugehen ist, dass alle potenziell am Gebäude vorhandenen Tiere abgewandert sind.

Hinweis: Ein Abriss in den Frühjahrs- und Sommermonaten ist nur möglich, wenn die Gebäude vorab durch einen ökologischen Fachgutachter auf einen möglichen Fledermausbesatz kontrolliert wurden und die Überprüfung keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte erbracht hat.

Unter Beachtung der Vorbelastung (Lage am Siedlungsrand) und der erhöhten Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen der potenziell in der Umgebung vorkommenden Arten sind keine erheblichen bauzeitlichen oder durch die spätere wohnbauliche Nutzung hervorgerufenen Störeinflüsse zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Somit ist nach derzeitigem Stand ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Nr. 2 BNatSchG nicht ersichtlich. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) durch erhebliche Störungen kann damit für potenziell in der Umgebung vorkommende Fledermausarten ebenfalls ausgeschlossen werden.

Durch die Planung kommt es zu einem Verlust potenziell geeigneter Nahrungsräume. Die vom Eingriff betroffenen Bereiche sind jedoch für den Erhalt und die Funktionsfähigkeit potenziell in der Umgebung vorhandener Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten als nicht essentiell zu betrachten, da mit den in der unmittelbaren Umgebung weiterhin vorhandenen Freiflächen ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

## 4.2. Vögel

Innerhalb der Messtischblatt-Quadranten werden insgesamt 50 planungsrelevante Vogelarten gelistet (vgl. Tab. 1). Konkrete Fundpunkte planungsrelevanter Vogelarten liegen für das Plangebiet und das unmittelbare Umfeld nicht vor (Fundortkataster LANUV, 2024). Im weiteren Umfeld wurden im NSG Mühlenstrang in den Jahren 2006 bis 2009 Graureiher, Steinkauz, Kleinspecht, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe als sicher brütende planungsrelevante Vogelarten erfasst; als möglicherweise brütend wird der Bluthänfling genannt. Als Wintergast / Rastvogel wurden Saatgans, Blässgans, Krickente und Kiebitz festgestellt; als Nahrungsgäste Mäusebussard, Rotmilan, Eisvogel, Schwarzspecht, Baumpieper, Wiesenpieper, Saatkrähe erfasst.

Durch das Vorhaben sind potenziell vornehmlich Arten der Brachen sowie Brutvögel der Gebüsche und Kleingehölze betroffen. Unter den planungsrelevanten Arten gehören dazu Bluthänfling und Girlitz als typischer Gebüschbrüter. Beide Arten bevorzugen offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken (häufig in

Nadelbäumen). Im Plangebiet sind mit den vielfältig strukturierten Gehölzbeständen sowie den extensiv genutzten Wiesenflächen mit Ruderalfluren geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden, so dass ein Vorkommen dieser Vogelarten möglich ist.

Als Höhlenbrüter benötigt der Star Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Da in Teilbereichen v. a. im Südosten des Plangebiets alter Baumbestand (u. a. Silber-Weiden und Hybrid-Pappeln) mit sehr starkem Baumholz und als Uraltbäume vorkommen, sind auch Vorkommen von Spechten (z. B. Kleinspecht) und Eulen nicht auszuschließen.

Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Wald-ränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt, so dass auch Vorkommen dieser Vogelart nicht gänzlich auszuschließen sind.

Zudem ist der Neuntöter auf den Messtischblatt-Quadranten gelistet; die Art weist im Kreis Unna seit 1999 eine sehr starke Zunahme auf (Trendschtzung der Brutvögel, 2019). Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Die Brutreviere sind 1 bis 6 ha groß. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Südlich des Plangebiets liegen größere Ackerflächen, auf die das Wohngebiet mit bis zu 5-geschossigen Wohngebäuden Störfwirkungen ausüben könnte. Dazu gehören Silhouettenwirkungen insb. für Offenlandarten wie die Feldlerche. Als Arten der Feldflur und landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften werden in der Messtischblattabfrage die planungsrelevanten Arten Feldlerche, Kiebitz und Feldschwirl aufgeführt.

### **Artenschutzrechtliche Einschätzung**

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gemäß Messtischblattabfrage, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumansprüche der relevanten Arten ist ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich nicht auszuschließen.

Das Plangebiet besteht aus größeren Brachflächen (ca. 2,2 ha) mit Baumgruppen und Sukzessionsgebüsch, so dass folgende Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet haben könnten: Baumpieper, Bluthänfling, Girlitz, Neuntöter.

In den südlich angrenzenden Ackerflächen könnten Arten der Feldflur und landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften wie Feldlerche, Feldsperling und Feldschwirl Brutplätze haben.

Da im Plangebiet alter Baumbestand mit sehr starkem Baumholz und als Uraltbäume vorkommen, sind auch Vorkommen von Star, Kleinspecht und Eulen nicht auszuschließen. Auch Greifvögel wie Mäusebussard und Turmfalke könnten auf den alten Laubbäumen Brutplätze haben.

Zusammenfassend kann daher eine Erfüllung von Verbotstatbeständen aktuell nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass Kartierungen von Brutvögeln und eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II empfohlen werden.

Zur Erfassung der Avifauna sollte eine Revierkartierung der Vögel mit 5 Tagbegehungen und einer Nachtbegehung (Beginn Mitte März mit Eulen und Spechten und Ende je nach Witterungsverlauf Mitte Juni) sowie ergänzend eine Horst- und Höhlenbaumkartierung erfolgen.

#### 4.3. Amphibien und Reptilien

Als FFH-Anhang IV-Arten und damit streng geschützte, planungsrelevante Amphibienarten werden in den Messtischblatt-Quadranten Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kammolch und Kreuzkröte aufgeführt. Aufgrund des Fehlens von geeigneten Gewässern als potenzielle Laichhabitats werden Vorkommen der o. g. Amphibienarten im Vorhabenbereich ausgeschlossen. Auch temporäre Kleingewässer bzw. tiefere Pfützen mit potenzieller Eignung für die auf Brachflächen auftretende Kreuzkröte sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Ebenso sind aufgrund der mangelnden Lebensraumeignung und aufgrund der nur kleinflächig vorhandenen sonnenexponierten und offenen Sonderstrukturen keine Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten wie Schlingnatter und Zauneidechse im Vorhabenraum zu erwarten. Beide Arten bevorzugen lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Sekundär nutzen die in NRW stark gefährdeten Arten auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Die einschlägigen Internetquellen des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW (Naturbeobachtungen NRW | Observation.org) ergeben keine Nachweise im Plangebiet und Umfeld.

#### 4.4. Sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit

In der Messtischblatt-Abfrage vom 22.07.2024 wird der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) für den Quadranten 3 im Messtischblatt 4511 neu aufgeführt. Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Die Raupen des Nachtkerzenschwärmers fressen zwar auch an Nachtkerzen, vor allem aber an verschiedenen Weidenröschen. Die dämmerungs- und nachtaktiven Falter benötigen ausreichend Nektarpflanzen (Nelkengewächse, Lippenblütler, Schmetterlingsblütler). Da sich Futter- und Nektarpflanzen des Nachtkerzenschwärmers nur in sehr geringem Umfang im Plangebiet finden, ist ein Vorkommen des Nachtfalters äußerst unwahrscheinlich. Zudem ist die Art ausgesprochen mobil und wenig standorttreu (LANUV und BfN, 2024).

Für die Klasse der Insekten und die Artengruppen der Libellen und Käfer liefert die Messtischblatt-Auswertung keine Nachweise (vgl. Tab. 1). Ein Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten ist demnach und aufgrund der Biotopstruktur auszuschließen.

Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten oder nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

## 5. PROGNOSE DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE IM RAHMEN DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE II

### 5.1. Höhlen- und Habitatbaumkartierung

Im März 2024 wurde das Plangebiet auf Baumhöhlen und weitere quartiertaugliche Strukturen untersucht. Zur sicheren Kartierung aller relevanten Strukturen wurde die Fläche durch den Fachgutachter mehrfach schleifenförmig begangen und die Bäume von allen Seiten auf potenzielle Quartiere untersucht. Dazu wurde eine Sichtprüfung auf Faul- und Spechthöhlen, Astausbrüche, Spalten und abstehende Rinde durchgeführt. Auffälligkeiten konnten dabei mittels Fernglas genauer in Augenschein genommen werden. Bei der Kartierung der Höhlenbäume wurden insgesamt 18 Bäume mit potenziell quartiertauglichen Strukturen vorgefunden. Die Ergebnisse der Habitatbaumkartierung sind in der Tab. 2 sowie der Karte und der Fotodokumentation im Anhang dargestellt.

**Tab. 2: Liste der Habitatbäume**

Habitatbaum-Nr.	Baumart	Höhlen- bzw. Habitattyp	Lage, Anmerkungen
1	Weide	Spechthöhle und Stammrisse	große Weide, Spechthöhle in abgestorbenem Seitenstamm, mehrere Spaltenrisse im Hauptstamm
2	Birke	natürliche Stammhöhle	neben Nr. 1 in 2-3 m Höhe
3	Platane	Astloch	in 3-4 m Höhe
4	Weide	natürlich durch Spannung entstanden	umgeknickter Stamm in 5-6 m Höhe mit Höhlungen im Knick
5	abgestorbener Baum	Spechthöhle und Astlöcher	Gesamthöhe des toten Stammes max. 5-6 m mit Spechthöhlen am oberen Rand und weiteren Astlöchern. Brutplatz der Kohlmeise.
6	Pappel	Spechthöhlen in 2 Seitenästen	
7	abgestorbener Baum	abgeplatze Rinde	
8	abgestorbener Baum	Spechthöhlen	mind. 2 große Spechthöhlen im Hauptstamm
9	Birke, abgestorben	Spechthöhle (im Aug. 2024 auf dem Boden)	abgestorbener Baum, abgebrochen
10	Weide	Spechthöhlen	Baum mit 10 Stämmen, große Spechthöhle in 3-4 m Höhe und mind. 2 weitere Astlöcher
11	Birke	Spechthöhlen und Astlöcher	frische Spechthöhle auf der abgewandten Seite
12	Apfelbaum	Astlöcher	in 1-2 m Höhe
13	Birke	Spechthöhle	Baum abgestorben mit Höhle in 4-5 m Höhe auf der abgewandten Seite
14	abgestorbener Baum	abgeplatze Rinde	
15	Roskastanie	Asthöhle	in 2-3 m Höhe
16	Zitterpappel	Spechthöhle	5-6 m, direkt gegenüber Nr. 5
17	Birke	Asthöhle	4-5 m, direkt an Betonmauer
18	Roskastanie	Asthöhle	4-5 m

Von den 18 erfassten Habitatbäumen handelt es sich bei 5 Bäumen um abgestorbene Bäume; bei einer Birke befindet sich die Spechthöhle mittlerweile auf dem Boden und ist nicht mehr nutzbar (Aug. 2024). Bei den Habitaten überwiegen Spechthöhlen, zudem kommen Astlöcher häufiger vor. Beide können von Höhlenbrütern wie dem Star als Brutplätze genutzt werden. Von den verbleibenden 17 Habitatbäumen werden 5 Bäume überplant, wobei ein Baum abgestorben ist.

## 5.2. Methode und Ergebnisse der avifaunistischen Kartierung

Zur Erfassung der Brutvögel wurden insgesamt sechs Durchgänge vom 01.03. bis 23.05.2024 (genaue Datierung siehe Tab. 3) durchgeführt (FAUNISTISCHE GUTACHTEN Michael Schwartz, Bericht Juli 2024). Der Untersuchungsraum ist in Abb. 6 rot markiert. Die planungsrelevanten Arten nach LANUV (2024) wurden qualitativ erfasst und es erfolgte eine Unterscheidung in Brutvogel, Nahrungsgast und überfliegend. Die Felduntersuchungen wurden in den frühen Morgenstunden terminiert, um die Gesänge/Rufe der zu dieser Tageszeit aktiven Arten zu dokumentieren (vgl. SÜDBECK et al. 2005, MULNV & FÖA 2021). Für den Nachweis der Spechte am 01.03.2024 wurde eine Klangattrappe eingesetzt. Die Erhebungen erfolgten flächendeckend innerhalb der Grenzen des Untersuchungsgebietes nach der Revierkartierungsmethode (FISCHER et al. 2005). Die Ergebnisse wurden in Tageskarten notiert und nach Abschluss der Untersuchungen ausgewertet.



**Abb. 6: Untersuchungsgebiet der avifaunistischen Kartierungen 2024 (rot umrandet)**

Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes © Geobasis NRW 2024.

**Tab. 3: Datierung der verschiedenen Durchgänge mit Angaben zum zeitlichen Ablauf und zu den Witterungsbedingungen**

Durchgang	Datum	Uhrzeit	Witterungsbedingungen
1. Brutvögel	01.03.	7.15 – 10.00	7°C-10°C, 1-2 Bft, 8/8 Bewölkung
2. Brutvögel (Eulen)	06.03.	18.00 – 19.30	8°C-7°C, 0-1 Bft, 2/8 Bewölkung
3. Brutvögel	06.04.	5.45 – 10.00	13°C-17°C, 2 Bft, 2/8 bis 0/8 Bewölkung
4. Brutvögel	24.04.	6.15 – 10.15	3°C-4°C, 1-2 Bft, 8/8 bis 6/8 Bewölkung
5. Brutvögel	07.05.	5.45 – 9.30	10°C-12°C, 0-1 Bft, 6/8 bis 8/8 Bewölkung
6. Brutvögel	23.05.	5.30 – 9.30	10°C-15°C, 1-2 Bft, 0/8 Bewölkung

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden insgesamt 31 verschiedene Vogelarten festgestellt (siehe Tab. 4). Gemäß LANUV 2024 gelten mit Eisvogel, Kleinspecht und Star davon drei Arten als planungsrelevant (grün hinterlegt).

**Tab. 4: Gesamtartenliste der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet mit Angaben zu Gefährdung und Status**

Nr.	Art	Status	RL NRW / RL BRD	Anzahl
1.	Amsel <i>Turdus merula</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
2.	Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
3.	Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
4.	Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
5.	Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
6.	Dohle <i>Coloeus monedula</i>	Ng	* / *	nur qualitativ erfasst
7.	Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	Ng	* / *	Einzelbeobachtung am 23.05.
8.	Elster <i>Pica pica</i>	Ng	* / *	nur qualitativ erfasst
9.	Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	Bv	V / *	nur qualitativ erfasst
10.	Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
11.	Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
12.	Goldammer <i>Emberiza citronella</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
13.	Grünfink <i>Carduelis chlorus</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
14.	Grünspecht <i>Picus viridis</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
15.	Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochrurus</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
16.	Hausperling <i>Passer domesticus</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
17.	Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst

Nr.	Art	Status	RL NRW / RL BRD	Anzahl
18.	Kleiber <i>Sitta europaea</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
19.	Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	Ng	3 / 3	Einzelbeobachtung am 23.05.
20.	Kohlmeise <i>Parus major</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
21.	Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
22.	Nilgans <i>Alopochen aegyptiaca</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
23.	Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
24.	Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
25.	Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
26.	Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
27.	Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Bv	3 / 3	2 Brutpaare
28.	Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
29.	Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	Bv	V / *	nur qualitativ erfasst
30.	Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
31.	Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst

Abkürzungen: Bv Brutvogel, Ng Nahrungsgast  
 RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2023), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (RYSILAVY et al. 2020), \* ungefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste  
 Grün hinterlegt: planungsrelevante Art Einstufung nach LANUV, Infosystem geschützte Arten in NRW

### Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Der Untersuchungsraum ist neben dem offenen Sportplatz und Brachflächen durch alten und strukturreichen Baumbestand charakterisiert. Dieser Strukturreichtum hat eine Besiedlung durch zahlreiche – meist häufige und ungefährdete – Brutvögel zugeführt. Dazu zählen z.B. Kohl- und Blaumeise, Bunt- und Grünspecht und Kleiber. Der landes- und bundesweit gefährdete Star brütet bevorzugt in alten Spechthöhlen oder ausgefaulten Astlöchern und ist mit zwei Revieren vertreten. Sein Vorkommen ist unter Berücksichtigung des alten Baumbestandes als typisch anzusehen. Des Weiteren finden sich zahlreiche Gebüschbrüter wie Mönchs- und Gartengrasmücke, Heckenbraunelle und Rotkehlchen. Die übrigen planungsrelevanten Arten Kleinspecht und Eisvogel wurden aufgrund der jeweils nur einmaligen Sichtung als Nahrungsgäste eingestuft.

Die südlich angrenzende, in das Untersuchungsgebiet einbezogene Ackerfläche wird intensiv ackerbaulich bearbeitet. Gefährdete Brutvogelarten der Feldflur wie die Feldlerche oder andere auf den Messtischblättern gelisteten Vogelarten wurden nicht festgestellt.

### 5.3. Artenschutzrechtliche Art-für Art-Betrachtung

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes ("Allerweltsarten") bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Da die faunistischen Kartierungen ein detailliertes Bild über das vorhandene Artenspektrum liefern, werden lediglich die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung in Form einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen. Bei den übrigen (vormals als potenziell vorkommend eingestuft) Arten können Vorkommen und damit auch Betroffenheiten auf der Grundlage der aktuellen Erhebungen ausgeschlossen werden, so dass eine weitere Betrachtung nicht erforderlich ist.

Die planungsrelevanten Arten wurden qualitativ erfasst und es erfolgte eine Unterscheidung in Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler (siehe Tab. 4 und Karte im Anhang).

**Tab. 5: Auflistung der planungsrelevanten Vogelarten im Untersuchungsgebiet mit Angaben zu Gefährdung und Status**

Nr.	Art	Status	Rote Liste NRW / Rote Liste BRD
1.	Eisvogel	Ng	* / *
2.	Kleinspecht	Ng	3 / 3
3.	Star	Bv	3 / 3

Abkürzungen:  
 Bv Brutvogel, Ng Nahrungsgast  
 RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2023), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (RYSLAVY et al. 2020), 3 gefährdet, \* ungefährdet

#### **Eisvogel - *Alcedo atthis***

Ein nahrungssuchender Eisvogel wurde am 23.05.2024 am Mühlenstrang am südöstlichen Rand des Untersuchungsgebietes (außerhalb des Bebauungsplangebiets) dokumentiert. Der Eisvogel ist mit seinem blauschillernden Gefieder und der orangenen Brust unverkennbar. Klare und fischreiche Fließgewässer zählen zu seinen präferierten Lebensräumen. Abseits von Bächen und Flüssen ist er sonst nur an Kleingewässern, Fischteichen, Baggerseen etc. zu finden, wo er von einer Sitzwarte aus ins Wasser stürzt, um Kleinfische zu erbeuten. Zur Anlage des Nestes benötigt der Eisvogel steile Abbruchkanten, in die er die 50-90 cm lange Brutröhre gräbt (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1980). Sind diese nicht vorhanden, werden auch gerne die Wurzelteller umgestürzter Bäume genutzt. Der Eisvogel ist durch die Begradigung und Kanalisierung der meisten mitteleuropäischen Tieflandflüsse und -bäche stark zurückgegangen. Dabei fehlt es v.a. an geeigneten Steilwänden zur Anlage der Neströhre. Hinzu kam die Gewässerverschmutzung mit den negativen Auswirkungen auf die Nahrungsgrundlage und Erreichbarkeit der Fische durch Gewässertrübung. In den letzten Jahren hat

der Eisvogel durch die Verbesserung der Wasserqualität und regional von Gewässerrenaturierungen profitiert. Der landesweite Bestand wird derzeit zwischen 1.000 bis 1.800 Brutpaare geschätzt (GRÜNEBERG et al. 2023). Landes- und bundesweit gilt der Eisvogel heute wieder als ungefährdet (SUDMANN et al. 2023, RYSLAVY et al. 2020).

### **Kleinspecht - *Picoides minor***

Ein nahrungssuchender Kleinspecht wurde am 23.05.2024 in den strukturreichen Baumbeständen im Südosten des Plangebietes nachgewiesen. Weitere Beobachtungen während der Brutzeit gelangen nicht, so dass die Art als Nahrungsgast eingestuft wurde. Der kleinste mitteleuropäische Kletterspecht erreicht lediglich Kleibergröße. Er besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, wo er Weichhölzer wie Pappeln und Weiden bevorzugt (BAUER et al. 2005). Des Weiteren ist er auch in feuchten Erlen- und Hainbuchenwäldern, Parks und Haus- sowie hochstämmigen Obstgärten zu finden. Er meidet geschlossene Wälder (insbesondere Nadelwälder), in denen er dann höchstens am Rand zu finden ist. Der Nahrungserwerb erfolgt durch flinkes Absuchen von Ästen und Stämmen sowie rasche Hackserien und Klauben. Bruthöhlen werden meist in totem oder morschen Holz angelegt, gelegentlich auch in schwachen Seitenästen. Der Rückgang des Kleinspechts geht einher mit der dramatischen Zerstörung der Auenlandschaften und dem großräumigen Verlust der Streuobstbestände (ebenda). Er gilt landes- und bundesweit als gefährdet (SUDMANN et al. 2023, RYSLAVY et al. 2020). Der landesweite Bestand wird mit 3.000 bis 4.700 Revieren angegeben (GRÜNEBERG et al. 2023).

### **Star – *Sturnus vulgaris***

Vom Star wurden insgesamt zwei Brutreviere erfasst. Am 07.05. und 23.05.2024 wurden zwei singende bzw. warnende Männchen im Untersuchungsgebiet erfasst. Zahlreiche höhlenreiche Bäume stellen hier geeignete Brutplätze dar. Des Weiteren wurden bis zu acht Individuen nahrungssuchend auf Rasen- bzw. Grünlandflächen angetroffen. Diese sind in der Karte im Anhang dargestellt. Der Star brütet bevorzugt in Hartholzauen oder sonstigen höhlenreichen Laubwäldern. Innerhalb von Siedlungen werden die Gartenstadtzone, Kleingärten, Friedhöfe und sogar Innenstädte besiedelt. Der Bestand des Stars ist in den vergangenen 25 Jahren erheblich rückläufig. Seit Ende der 1990er Jahre soll der bundesweite Bestand um eine Million Brutpaare zurückgegangen sein. Dieser schwankt jährlich – abhängig vom Nahrungsangebot – zwischen 3 und 4,5 Mio. Paaren (JEDICKE 2017). Als wesentliche Rückgangsursache wird der Nahrungsmangel aufgrund intensiver Grünlandnutzung und die Umwandlung in Ackerland angesehen (GRÜNEBERG et al. 2013). Hinzu kommt der Mangel an geeigneten Brutplätzen. Dazu zählen Spechthöhlen und sonstige Baumhöhlen, Gebäudenischen oder auch künstliche Nisthilfen. Landes- und bundesweit wird der Star mittlerweile als gefährdet geführt (SUDMANN et al. 2023, RYSLAVY et al. 2020). Der landesweite Bestand wird mit 155.000 bis 200.000 Paaren angegeben (GRÜNEBERG et al. 2023).

### Tötungsverbot

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet die Verletzung oder Tötung von europäischen Vogelarten.

Es befinden sich nachweislich zwei Reviere des Stars im Plangebiet. Da mehrere Höhlenbäume als Brutplätze in Frage kommen und einige Bäume / Baumgruppen als zu erhaltend im Bebauungsplan festgesetzt sind, kann nicht eindeutig beurteilt werden, ob der als Brutplatz

genutzte Höhlenbaum vom Eingriff betroffen ist. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Brutplätze von Jahr zu Jahr wechseln.

Um generell die Vernichtung von Bruten im Zuge der Baumaßnahmen zu vermeiden, dürfen Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Durch eine Rodung außerhalb der Brutzeit kann eine Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren vermieden werden und die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten nicht ein.

### Störungsverbot

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet Störungen, die erheblich sind, d. h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen. Der Star ist eine störungstolerante Art, der bereits jetzt am Siedlungsrand bzw. am Rand des Sportplatzgeländes brütet. In dem durch die Sportplatznutzung und Wohnnutzung vorbelasteten Raum sind daher keine erheblichen Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten.

### Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Als Ausnahme (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) ist dies erlaubt, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Ein Brutrevier des Stars wurde in dem baumheckenartigen Gehölzstreifen östlich des Sportplatzes am Rand des Plangebiets (auf Höhe des Flurstücks 437) erfasst. Hier kommen mehrere Höhlenbäume mit Specht- und/oder Asthöhlen vor, die als Brutplätze für den Star dienen können. Die Bäume am Rand des Plangebiets werden überwiegend erhalten (siehe Bebauungsplan-Entwurf in Abb. 1)

Ein weiteres Brutrevier des Stars wurde im Südosten des Plangebiets im Bereich der gehölzreichen Brachfläche des ehem. Freibadgeländes erfasst. Hier kommen Baumgruppen mit mehreren Höhlenbäumen vor, die als Brutplätze für den Star dienen können. Eine genaue Zuordnung des Brutplatzes konnte daher nicht vorgenommen werden. Das Brutrevier befindet sich am nördlichen Rand der festgesetzten öffentlichen Grünfläche, in der einige Höhlenbäume erhalten werden. Nordwestlich der Grünfläche ist jedoch die Rodung eines Höhlenbaumes geplant, der im Jahr 2021 möglicherweise dem Star als Brutplatz diene. Daher kann nicht eindeutig beurteilt werden, ob der als Brutplatz genutzte Höhlenbaum vom Eingriff betroffen ist. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Brutplätze von Jahr zu Jahr wechseln.

Insgesamt gehen durch das Vorhaben 4 Bäume mit Specht- und Asthöhlen verloren. Um das Brutplatzangebot für den Star zu erhalten, sollen artspezifische Nistkästen an den verbleibenden Bäumen angebracht werden, so dass die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Eine Erfüllung des Verbotstatbestands (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) ist somit nicht gegeben.

## **Sonstige europäische Vogelarten**

Aufgrund der Vielzahl der in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Brutvogelarten, die im Sinne des Art. 1 der VS-RL geschützt sind, erfolgt für die nicht planungsrelevanten Vogelarten eine gruppenbezogene Betrachtung. Die Arten wurden im Rahmen der faunistischen Untersuchungen im Untersuchungsgebiet als Brutvögel erfasst (vgl. Tab. 2). Es handelt sich um verbreitete Brutvogelarten, bei denen im Regelfall davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt und die sich innerhalb der biogeographischen Region Nordrhein-Westfalens in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Sie gelten weder regional, landes- noch bundesweit als gefährdet. Keine der hier behandelten Vogelarten sind Arten nach Anhang I oder Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie bzw. streng geschützt nach EG-ArtSchVO.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet die Verletzung oder Tötung von europäischen Vogelarten.

Um generell die Vernichtung von Bruten im Zuge der Baumaßnahmen zu vermeiden, dürfen Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Wenn diese Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, können keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten.

### **5.4. Gesamtergebnis der Art-für-Art-Betrachtung**

Insgesamt kommt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Vorhaben für die Artengruppe der Avifauna ausgeschlossen werden können und keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich und es steht einer Zulassung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts im Wege.

## **6. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMASSNAHMEN UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung (Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen) bzw. zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind durchzuführen, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten zu vermeiden. Die Beurteilung des Eintritts von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

### **6.1. Fledermäuse**

Sowohl bei der Fällung von Bäumen als auch beim Abriss von Gebäuden ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch eine fachkundige Person durchzuführen.

#### Fällung von Habitatbäumen

Vorhandene und ggfs. weitere Habitatbäume (je nach zeitlicher Realisierung der einzelnen Bauvorhaben) sind vor einer möglichen Fällung auf einen Besatz durch Fledermäuse zu untersuchen, damit der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) und der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Die Kontrolle ist im Zeitraum von Oktober bis November durchzuführen. Kann ein Besatz nach der Kontrolle sicher ausgeschlossen werden, ist der Höhlenbaum unmittelbar im Anschluss an die Besatzkontrolle zu fällen. Alternativ kann die Baumhöhle verschlossen werden (beispielsweise mit Bauschaum), so dass ein zwischenzeitlicher Bezug ausgeschlossen werden kann und die Fällung zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Die fachgerechte Versorgung möglicherweise aufgefundenen Fledermäuse ist sicherzustellen. Sofern im Rahmen der Baumhöhlenkontrolle genutzte Quartiere nachgewiesen werden, ist das Quartierangebot durch Aufhängen von Fledermauskästen im Bereich des verbleibenden Baumbestandes zu fördern.

#### Abriss von Gebäuden

Der Abriss der Gebäude ist in einem konfliktarmen Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar bei Temperaturen über 10 °C durchzuführen, um eine (unbeabsichtigte) Tötung oder Verletzung von Fledermausarten zu vermeiden. Optimal ist die Durchführung eines Abrisses im Herbst. Alternativ ist ein Abriss in den Frühjahrs- und Sommermonaten möglich, wenn das Gebäude vorab durch einen ökologischen Fachgutachter auf einen möglichen Fledermausbesatz und gleichzeitig auf Vorkommen gebäudebrütender Vogelarten kontrolliert wurde und die Überprüfung keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte erbracht hat.

#### Vermeidung störender Lichtemissionen

Da nächtliches Kunstlicht Fledermäuse während ihrer nächtlichen Aktivität beeinflusst, sind Beleuchtungseinrichtungen fledermausfreundlich zu gestalten. Die Anziehung von Nachtschmetterlingen durch Kunstlicht und zusätzliche Lichtemissionen in die Umgebung sollten vermieden werden. Vor diesem Hintergrund wird bei der Beleuchtung von Außenanlagen, Gebäuden, Wegen etc. die Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung erforderlich. Es müssen Leuchtmittel verwendet werden, die eine vergleichsweise geringere Anziehung auf Insekten

ausüben; z. B. Natriumdampf- Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit warm- und neutralweißer Lichtfarbe unter 3.000 Kelvin. Die Verwendung so genannter "Full-Cut-Off-Leuchten", die das Licht nur nach unten abstrahlen, anstatt es in die Umgebung auszustrahlen wird empfohlen.

## 6.2. Vögel

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung (Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen) bzw. zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind durchzuführen, um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden.

### Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für den Star und sonstige europäische Vogelarten - Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit

Um generell die Vernichtung von Brutplanungsrelevanter und weiterer europäischer Vogelarten im Zuge der Baumaßnahmen zu vermeiden, dürfen Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. In Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind Baumfällungen und Gehölzrodungen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden.

### Artenschutzrechtliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Star - Aufhängung von Nistkästen

Um das Brutplatzangebot für den Star zu erhalten, sollen vor der Brutzeit artspezifische Nistkästen an den verbleibenden Bäumen angebracht werden (CEF-Maßnahme, gemäß Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" MKULNV NRW 2013). Pro betroffener geeigneter Baumhöhle ist mindestens ein artspezifischer Nistkasten anzubringen. Aus 6 Höhlen, die durch Fällung von 4 Höhlenbäumen verlorengehen, ergeben sich 6 anzubringende Nistkästen für den Star (z. B. Schwegler Starenhöhle 3SV mit Katzen- und Marderschutz). Die genaue Festlegung der Standorte erfolgt durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB). Im Rahmen wiederkehrender Maßnahmen zur Funktionssicherung sind die Kästen jährlich außerhalb der Brutzeit auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

### Vermeidungsmaßnahme zur Minimierung möglicher Vogelkollisionen

Im Hinblick auf anlagebedingte Wirkungen der Planung kann sich für Vögel ein erhöhtes Kollisionsrisiko an großen Glasfronten ergeben. Zur Vermeidung von potenziellen Vogelkollisionen sind bei der Neuanlage von Gebäuden und baulichen Anlagen großflächige Verglasungen grundsätzlich zu vermeiden oder vorsorglich Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Sollten dennoch größere Bauteile als transparente/reflektierende Flächen gestaltet werden oder Eckverglasungen vorgesehen sein, sind die transparenten oder spiegelnden Bauteile des Gebäudes durch Markierungen und Muster so zu gestalten, dass die Wandteile für Vögel als Hindernis zu erkennen sind. Hierzu sind geeignete und in einschlägigen Veröffentlichungen empfohlene und als hochwirksam gegen Vogelschlag getestete Materialien und Muster zu verwenden (u. a. Ländergemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben, RÖSSLER et al. 2022: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht). Unter Beachtung dieser vorsorglichen Vermeidungsmaßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden werden.

## 7. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Auf einer insgesamt ca. 4,6 ha großen Fläche am südlichen Rand des Siedlungsbereiches Schwerte-Mitte an der Schützenstraße / Ecke Lohbachstraße sollen Wohnbauflächen entwickelt werden. Das Plangebiet umfasst die Fläche des ehemaligen Freizeit-Allwetterbades sowie die derzeit durch Sportvereine, einen Schießsportclub und eine Reisevereinigung genutzten Sportflächen und Gebäude.

Die Biotoptypenausstattung besteht im Norden aus einem waldartigen Laubholzbestand, mehreren Gebäuden und Laubbäumen. Der zentrale Teil des Plangebiets ist durch den Kunstrasen-Sportplatz mit häufig gemähten Rasenflächen, Baumgruppen und baumheckenartigen Gehölzstreifen gekennzeichnet. Der südliche Teil des Plangebiets wird von den ca. 2 ha großen Brachflächen des ehemaligen Freizeit-Allwetterbades eingenommen und weist eine ruderalisierte Grünlandbrache mit Grasfluren und Hochstaudenfluren sowie Baumgruppen auf. Bei der Kartierung der Höhlen- und Habitatbäume wurden insgesamt 18 Bäume mit potenziell quartierauglichen Strukturen (Faul- und Spechthöhlen, Astausbrüche, Spalten und abstehende Rinde) vorgefunden, wobei 16 Höhlenbäume auch für Höhlenbrüter nutzbar sind.

### *Amphibien und Reptilien*

Im Plangebiet kommen keine Gewässer vor, die als potenzielle Laichhabitate für streng geschützte, planungsrelevante Amphibienarten dienen könnten. Auch temporäre Kleingewässer bzw. tiefere Pfützen mit potenzieller Eignung für die auf Brachflächen auftretende Kreuzkröte sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ebenso sind aufgrund der mangelnden Lebensraumeignung und aufgrund der nur kleinflächig vorhandenen sonnenexponierten und offenen Sonderstrukturen keine Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten wie Schlingnatter und Zauneidechse im Vorhabenraum zu erwarten.

Vorkommen von planungsrelevanten Insekten- oder Pflanzenarten sowie nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

### *Fledermäuse*

In den Gebäuden im Norden des Plangebiets ist grundsätzlich ein Auftreten gebäudebewohnender Fledermausarten möglich. Die vom Abbruch betroffenen Gebäude könnten als Quartier z. B. für die häufige und anpassungsfähige Zwergfledermaus dienen. Da im Plangebiet auch Habitatbäume als potenzielle Quartierbäume von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für baumbewohnende Fledermausarten durch Baumfällungen nicht ausgeschlossen werden.

### *Vögel*

Bei den vom 01.03. bis 23.05.2024 durchgeführten Kartierungen der Avifauna mit sechs Durchgängen wurden insgesamt 31 verschiedene Vogelarten festgestellt. Davon sind mit Eisvogel, Kleinspecht und Star drei Arten nach LANUV als planungsrelevant eingestuft, wobei nur der Star mit 2 Revieren als Brutvogel erfasst wurde. Die übrigen 28 häufigen und ungefährdeten Arten wie Kohl- und Blaumeise, Bunt- und Grünspecht und Kleiber nutzen ebenfalls den alten und strukturreichen Baumbestand. Des Weiteren finden sich zahlreiche Gebüschbrüter wie Mönchs- und Gartengrasmücke, Heckenbraunelle und Rotkehlchen. Gefährdete Brutvogelarten der Feldflur wie die Feldlerche wurden nicht festgestellt.

Es befinden sich nachweislich zwei Reviere des Stars im Plangebiet. Da mehrere Höhlenbäume als Brutplätze in Frage kommen und einige Bäume / Baumgruppen als zu erhaltend im Bebauungsplan festgesetzt sind, kann nicht eindeutig beurteilt werden, ob die als Brutplatz genutzten Höhlenbäume vom Eingriff betroffen sind. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Brutplätze von Jahr zu Jahr wechseln. Insgesamt gehen durch das Vorhaben 4 Bäume mit Specht- und Asthöhlen verloren. Um das Brutplatzangebot für den Star zu erhalten, sollen artspezifische Nistkästen an den verbleibenden Bäumen angebracht werden, so dass die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Eine Erfüllung des Verbotstatbestands (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) ist somit nicht gegeben.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung des Stars und sonstiger europäischer Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch eine Rodung außerhalb der Brutzeit vermieden werden. Der Star ist eine störungstolerante Art, der bereits jetzt am Siedlungsrand bzw. am Rand des Sportplatzgeländes brütet, so dass durch das Vorhaben keine erheblichen Störungen zu erwarten sind, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

#### Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist sowohl bei der Fällung von Bäumen als auch beim Abbruch von Gebäuden eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch eine fachkundige Person durchzuführen.

In Hinblick auf Fledermäuse sind vorhandene und ggfs. weitere Habitatbäume (je nach zeitlicher Realisierung der einzelnen Bauvorhaben) vor einer möglichen Fällung auf einen Besatz durch eine fachkundige Person zu untersuchen, damit der Verbotstatbestand der Tötung und der Zerstörung von Lebensstätten nicht erfüllt wird. Der Abriss der Gebäude im Norden des Plangebiets ist in einem konfliktarmen Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar bei Temperaturen über 10 °C durchzuführen, um eine (unbeabsichtigte) Tötung oder Verletzung von Fledermausarten zu vermeiden.

Individuelle Verluste von europäischen Vogelarten einschl. des Stars während der Baustellenphase ("Tötungsverbot" nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) können vermieden werden, wenn die Baufeldräumung (Rodung, Gebäuderückbau) außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von September bis Februar durchgeführt wird. Als artenschutzrechtliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Star ist die Aufhängung von mind. 6 artspezifischen Nistkästen an den verbleibenden Bäumen vorgesehen.

Dortmund, 6. September 2024



Dipl.-Ing. Ellen Steppan

## 8. LITERATUR UND QUELLEN

- ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2022): [www.umwelt-undinformation.com/Herpetofauna\\_evo/meldungen.php](http://www.umwelt-undinformation.com/Herpetofauna_evo/meldungen.php) (abgerufen am 21.04.2022).
- BAUER, BEZZEL, FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz.
- FISCHER, S., FLADE, M. & J. SCHWARZ (2005): REVIERKARTIERUNG. IN: SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell: 47-53
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching: 879 S.
- GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P. & M. JÖBGES, (2023): Aktuelle Bestandssituation der Brutvögel Nordrhein-Westfalens – Beitrag zur Datengrundlage für den nationalen Vogelschutzbericht 2019: Charadrius 57 (3-4): 131-163
- JEDICKE, E. (2017): AUFMERKSAMKEIT FÜR DEN STAR – NEU AUF DER ROTEN LISTE. NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPLANUNG. – ZEITSCHRIFT FÜR ANGEWANDTE ÖKOLOGIE BD. 49 (11): S. 339
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Hagen.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2024): LINFOS-Landschaftsinformationssammlung. Abgerufen 18.07.2024.
- LANUV (2024): Planungsrelevante Arten in NRW - Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW; Infosystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Messtischblattabfrage am 18.07.2024.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechtes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß Beschluss der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia- in Nordrhein-Westfalen.4. Fassung. Stand November 2010.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".

- MULNV & FÖA (2021): METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN – BESTANDSERFASSUNG, WIRKSAMKEIT VON ARTENSCHUTZMAßNAHMEN UND MONITORING, AKTUALISIERUNG 2020. FORSCHUNGSPROJEKT DES MKULNV NORDRHEIN-WESTFALEN (AZ.: III-4 615 17.03.15). BEARB. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (TRIER) ONLINE verfügbar
- NATURSCHUTZBUND (NABU) DEUTSCHLAND (2018): Rote Liste der Brutvögel, 5. gesamtdeutsche Fassung, veröff. im August 2016; Internetseite NABU; Abfrage am 06.04.2018.
- NWO & LANUV (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. Stand: 2016. In: Charadrius – Zeitschrift für Vogelkunde, Vogelschutz und Naturschutz in Nordrhein-Westfalen. 52. Jahrgang 2016, Heft 1-2.
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT (OAG) KREIS UNNA (2019): Brutvögel im Kreis Unna – Trendschätzung 1999 bis 2019. Internetabfrage am 30.10.2023.
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT (OAG) KREIS UNNA (2019): Feldlerchenkartierung 2022 und Kiebitzkartierung 2022/23. Internetabfrage am 30.10.2023.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T, KRONSHAGE, A., GEIGER, A., HACHTEL, M. (2011a): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche - Amphibia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. Stand September 2011.
- SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T, KRONSHAGE, A., GEIGER, A., HACHTEL, M. (2011b): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere - Reptilia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. Stand September 2011.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell: 792 S.
- SUDMANN, S.R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M.M., MIKA, T., NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, K. SCHUBERT, W. & D. STIELS (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021 NWO (Hrsg.): Charadrius 57 (3-4): 75-163

## **Anhang**

## Fotodokumentation



Blick von Südosten über den Kunstrasen-Sportplatz Schützenhof



Gebäude am Sportplatz Schützenhof mit altem Baumbestand aus Roßkastanien und Linden



Rasenfläche an der Ostseite des Sportplatzes mit einer Platane (sehr starkes Baumholz) und randlichem baumheckenartigem Gehölzstreifen aus vorwiegend heimischen Laubholzarten



Sportplatz mit Gehölzstreifen am südlichen Rand des Areals aus vorwiegend heimischen Laubholzarten v. a. Feld-Ahorn



alter Baumbestand südlich des Sportplatzes (Baumgruppe aus mehrstämmigen großkronigen Silber-Weiden) am nördlichen Rand der Brachfläche des ehemaligen Freibadgeländes



Brachfläche des ehemaligen Freibadgeländes (ruderalisierte Grünlandbrache mit Grasfluren und Hochstaudenfluren) und Baumbestand (überwiegend nicht heimische Baumarten wie Hybrid-Pappel, Platane und Trauerweide) im östlichen Teil der Fläche



Parkplatz am westlichen Rand des Plangebietes



Nördlich an den Parkplatz angrenzende Brachflächen mit Brombeeraufwuchs und Baumbestand an der Schützenstraße



Mühlenstrang mit Ufergehölzen im Süden des Plangebiets



Baumbestand mit älteren Pappeln, Feld-Ahornen und Lebensbaumhecke im östlichen Teil der Brachfläche



Stellplatzanlage mit Platanen westlich der Schützenstraße



Stellplätze und alter Laubbaumbestand (Linden, Roßkastanien) an der Ostseite der Straße



Mühlenstrang mit steilen Ufern am südlichen Rand des Plangebiets (südlich der Stellplätze)



Umgestalteter Mühlenstrang mit flachen Ufern westlich des Plangebiets



Vereinsgebäude im Norden des Plangebiets mit angrenzendem "Wäldchen"



Waldartiger Gehölzbestand, vorwiegend aus Roßkastanien mit überwiegend starkem Baumholz, im Norden des Plangebiets



Im Süden an das Plangebiet (den Mühlenstrang) angrenzender Spielplatz mit umfangreichem Gehölzbestand



An den Spielplatz angrenzende Ackerflächen und Ruhrtalradweg mit Baumreihe

## Habitatbäume 2024



Habitatbaum-Nr. 1: Silber-Weide mit Höhle



Habitatbaum-Nr. 1: Silber-Weide mit Spaltriss im Hauptstamm



Habitatbaum-Nr. 3: Platane mit Astloch in 3–4 m Höhe



Habitatbaum-Nr. 4: Silber-Weide mit umgeknicktem Stamm in 5-6 m Höhe und Höhlungen im Knick



Habitatbaum-Nr. 6: Pappel mit Spechthöhlen in den Seitenästen



Habitatbaum-Nr. 6: Pappel mit Spechthöhlen in den Seitenästen



Habitatbaum-Nr. 7: abgeplatzte Rinde



Habitatbaum-Nr. 8: mind. 2 große Spechthöhlen im Hauptstamm



Habitatbaum-Nr. 12: Apfelbaum mit Astlöchern in 1-2 m Höhe (außerhalb des Geltungsbereiches)



Habitatbaum-Nr. 12: Apfelbaum mit Astloch in 1-2 m Höhe (außerhalb des Geltungsbereiches)



Habitatbaum-Nr. 10: vielstämmige Silber-Weide mit Spechthöhlen in 3-4 m Höhe und mind. 2 Astlöcher



Habitatbaum-Nr. 11: Birke mit Spechthöhlen und Astlöchern, frische Spechthöhle auf der angewandten Seite



## Legende

 Untersuchungsgebiet

## Avifauna

### Status

 Brutvogel

 Nahrungsgast

### Abkürzung Art

Ev Eisvogel

Ksp Kleinspecht

S Star

Bebauungsplan Nr. 201  
"Wohnquartier Am Schützenhof"  
in Schwerte

Auftraggeber  
grünplan – büro für landschaftsplanung  
Hohe Straße 5  
44139 Dortmund

Karte 1: Avifauna      Maßstab:  
1:1.500



FAUNISTISCHE GUTACHTEN  
Dipl.-Geogr. Michael Schwartzke  
Oststraße 36  
48231 Warendorf  
fon: 0173/4175205  
e-mail: michaschwartzke@t-online.de

12.08.2024

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2024

0 15 30 60 90 120 Meter



## Legende

 Geltungsbereich

## Habitatbäume

 Habitatbaum mit Nr.  
(v. a. Spechthöhlen, Astlöcher)  
siehe Tabelle im Bericht

### Bebauungsplan Nr. 201 "Wohnquartier Am Schützenhof" in Schwerte

Auftraggeber  
grünplan – büro für landschaftsplanung  
Hohe Straße 5  
44139 Dortmund

Karte 2: Habitatbäume Maßstab:  
1:1.250



FAUNISTISCHE GUTACHTEN  
Dipl.-Geogr. Michael Schwartzke  
Oststraße 36  
48231 Warendorf  
fon: 0173/4175205  
e-mail: [michaschwartzke@t-online.de](mailto:michaschwartzke@t-online.de)

12.08.2024

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2024

0 12,5 25 50 75 100 Meter